



UVNord Postfach 9 10 24758 Rendsburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innenausschuss  
Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

per E-Mail: [innenausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:innenausschuss@landtag.ltsh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/6662

Vereinigung der Unternehmensverbände  
in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.

BDI-Landesvertretung Schleswig-Holstein

Hauptgeschäftsführer  
Michael Thomas Fröhlich

Telefon 04331 1420-43  
Telefax 04331 1420-50  
E-Mail [fruehlich@uvnord.de](mailto:fruehlich@uvnord.de)

Rendsburg, 18.11.2021  
Fr./Te.

## Gesamtstellungnahme UVNord

**zum Entwurf eines Gesetzes des Landes Schleswig-Holstein zur Ausführung des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021 AG SH) Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/3175**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 30. September d.J. danken wir für die Gelegenheit zur Anhörung und nehmen zur vorgenannten Thematik nachfolgend Stellung:

Wir begrüßen, dass sich die Bundesländer mit dem GlüStV 2021 erstmalig auf die Einführung von Qualitätsmerkmalen geeinigt haben. Durch diesen Regulierungsansatz wird deutlich, dass eine an Qualitätskriterien orientierte Regulierung der rein mengenmäßigen Beschränkung des Glücksspielangebots mindestens gleichwertig ist. Im Sinne des Spielerschutzes ist dies als Meilenstein für die Weiterentwicklung des Glücksspielwesens in Deutschland zu bewerten.

Eine kohärente, an qualitativen Kriterien ausgerichtete Regulierung des gesamten Glücksspielmarktes führt zu mehr Rechtssicherheit und hilft, einen effektiven und überall geltenden Spieler- und Jugendschutz sicherzustellen. Auf diese Weise können die Ziele des GlüStV 2021 verwirklicht und ein fairer Wettbewerb der Marktteilnehmer untereinander ermöglicht werden. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des vom EuGH wiederholt statuierten Gebots kohärenter Regulierung ist es unerlässlich, die Regelwerke aller Spielformen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Deswegen ist es folgerichtig und zukunftsweisend, wenn beispielsweise auch das stationäre Spielangebot mehr und mehr nach qualitativen Maßstäben reguliert wird.

So erlaubt zum Beispiel § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 den Bundesländern, für Bestandsspielhallen landesspezifische Regelungen zu schaffen, die dazu dienen, die bereits heute hohe Qualität des Angebots noch weiter zu steigern. Unter den in dieser Regelung genannten Voraussetzungen, nämlich der Zertifizierung der Spielhallen, einer Sachkundeprüfung des Unternehmers und der besonderen Schulung des Personals, kann für Verbundspielhallen eine Weiterbetriebsmöglichkeit geschaffen werden. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Land Schleswig-Holstein in dem vorgelegten Gesetzentwurf zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen von der Möglichkeit eines qualitativen Regulierungsansatzes in § 18 des Gesetzentwurfs Gebrauch macht. Zertifizierte Spielhallen, sachkundegeprüfte Betreiber und besonders geschultes Personal leisten einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der in § 1 GlüStV 2021 genannten Ziele im terrestrischen Glücksspielmarkt. Auf diese Weise wird das hohe Spielerschutzniveau in staatlich konzessionierten Spielhallen weiter angehoben; zugleich wird eine weitere Ausbreitung unerlaubter Glücksspiele in Schwarzmärkte vermieden.

Zudem ist suchtwissenschaftlich anerkannt, dass Prävention am ehesten in einem kontrollierten Raum durch fachlich qualifiziertes Personal möglich ist. Da zum Beispiel in Spielhallen präventive Qualitätsstandards verwirklicht werden und ihre Einhaltung streng kontrolliert wird, sind Wegstrecken zwischen Spielhallen ebenso irrelevant für die Prävention wie die Zahl der in Spielhallen aufgestellten Geräte. Dieses terrestrische gewerbliche Geldspiel kann sein präventives Potenzial aber nur entfalten, wenn es in kontrollierter Qualität verbrauchernah angeboten wird. Mit Blick auf den im GlüStV 2021 normierten Ansatz, der auf die Sicherstellung des Spielerschutzes durch geprüfte Qualität setzt, sowie die aus Spielerschutzgesichtspunkten effektive und den Mindestabstand ersetzende Wirkung von Zugangsbeschränkung und Sperrsystem erscheint uns eine flexible und analog zu § 29 Abs. 4 GlüStV 2021 an zusätzliche Qualitätsmerkmale geknüpften Ausnahmemöglichkeit vom Mindestabstandsgebot geboten.

Unserer Ansicht nach ist es wichtig, unbeaufsichtigtes Glücksspiel möglichst zu verhindern. Wir erachten die in § 20 Abs. 2 des Gesetzentwurfs festgehaltene Erweiterung der glücksspielrechtlichen Pflichten des nicht unmittelbar aus Absatz 1 verpflichteten Gastwirts/Buchmachers für sinnvoll. Sie werden hierdurch verpflichtet die Spielgäste zu

verantwortungsvollem Spiel anzuhalten. Mit Blick auf die in der Gesetzesbegründung definierte Zustandsstörereigenschaft der Gastwirte/Buchmacher und die Möglichkeit der Einflussnahme als Aufsichtsperson vor Ort muss ihnen im Sinne des Jugend- und Spielerschutzgedankens auch eine entsprechende Verantwortung obliegen. Allerdings könnte der reine Wortlaut von § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs „...“, insbesondere die Verpflichtung zum Abgleich mit der Sperrdatei nach § 8 Abs. 3 GlüStV 2021, ...“ fehlinterpretierbar sein. Wir empfehlen daher die Klarstellung, dass der Erlaubnisinhaber selbstverständlich den Anschluss an das Sperrsystem sicherstellen und alle erforderlichen Zugangsdaten dem Gastwirt/Buchmacher zur Verfügung stellen muss. Den tatsächlichen Abgleich mit der Sperrdatei im Einzelfall muss und kann allerdings nur derjenige gewährleisten, der als Aufsichtsperson vor Ort die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Betriebsabläufe innehat.

Ferner enthält § 20 Abs. 3 des Gesetzentwurfs eine über die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 hinausgehende Zuständigkeit der Glücksspielaufsichtsbehörden. In Erweiterung des § 2 Abs. 4 GlüStV 2021 wird hier die Möglichkeit geschaffen, dass auch in Gaststätten und Wettannahmestellen der Buchmacher in Schleswig-Holstein verdeckt Testspiele durchgeführt werden können. Aus den bereits erwähnten Jugend- und Spielerschutzgedanken begrüßen wir diese Zuständigkeitszuweisung bzw. -erweiterung ausdrücklich.

Insgesamt findet aus unserer Sicht mit dem GlüStV 2021 und dem hier vorliegenden Gesetzentwurf eine wegweisende und richtige Verschiebung des gesetzgeberischen Regulierungsansatzes weg von einer an der reinen Quantität hin zu einer mehr an Qualitätsmaßstäben orientierten Regulierung des Glücksspiels statt.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomas Fröhlich